

Info des WSB-Umweltbeauftragten Arnold Kottenstedde und des Schützenkreises Lippe

Hinweise für Antragstellung und Planung bei Schießständen für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden

Inhalt eines Antrages für die Betriebserlaubnis

Neben der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Schießstandes zum Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (im folgenden kurz als LD-Waffen bezeichnet) muss vor der Aufnahme des Schießbetriebes die waffenrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde zum Betreiben einer Schießstätte gemäß § 27 Abs. 1 Waffengesetz (i.d.F. vom 11.10.2002) vorliegen. Dieser Antrag – entsprechende Formulare sind im Regelfall bei der Behörde erhältlich – sollte folgende Angaben enthalten:

Antragstellung

- Name des Schützenvereins bzw. der -gesellschaft
- Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (1. Vorsitzender bzw. 1. Schützenmeister)
- Ort der Schießstätte (Anschrift, ev. Gemarkung mit Flur-Nr.)
- Nachweise über die vorgeschriebene Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Waffen und Munition
- Anzahl der Schießbahnen und Angabe der Schussentfernung
- Art der Scheibenbedienung (z.B. elektrische Zulanlagen).

Pläne und Skizzen

Diesem Antrag sind entsprechende Pläne bzw. Auszüge im Maßstab 1:100 oder möglichst exakte Skizzen beizufügen, die genaue Maßangaben enthalten. Bei geschlossenen Schießständen z.B. in Nebenräumen von Gaststätten müssen in den Plänen und Skizzen alle Fenster und Türen im Schießstand eingezeichnet und die Schußrichtung dargestellt sein. Außerdem sollte sich aus den Unterlagen die übliche Zugangsmöglichkeit zu den Schützenständen und die Rettungswege (Notausgang) ergeben.

Bei offenen Schießständen (z.B. Sommerbiathlon) muss zur Beurteilung des Gefahrenbereiches (250 m in Schußrichtung) ein Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Bebauungszustand sowie Darstellung eventueller Verkehrswege beigefügt werden. Sobald die Umgebung in Schußrichtung gesehen nicht eben ist, sondern stark ansteigt, so ist auch ein entsprechender Geländeschnitt beizufügen.

Die Dauer der Nutzung spielt hinsichtlich der Erlaubnispflicht gemäß waffenrechtlicher Bestimmungen keine Rolle, es kommt nur auf die besondere Herrichtung einer Örtlichkeit zur Durchführung des Schießbetriebes an. Auch nur vorübergehend genutzte oder behelfsmäßig errichtete Schießstätten bedürfen grundsätzlich der sicherheitstechnischen Abnahme und waffenrechtlichen Betriebserlaubnis (Schießstätten für Gau- und Preis-schießen). Schießbuden als sog. fliegende Bauten können u.U. je nach Art der Nutzung (z.B. gewerblich, nur vereinsintern) waffenrechtlich in unterschiedlichen Erlaubnisverfahren zu behandeln sein.

Anforderungen an geschlossene Schießstände für LD-Waffen

Die prinzipiellen Anforderungen an geschlossene Schießstände zum Schießen mit LD-Waffen ergeben sich aus Nr. 5.3 der Schießstand-Richtlinien. Hierbei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Umfassungsbauteile des Schießstandes durchschußsicher sind (ev. mit Ausnahme der Fenster) und somit die äußere Sicherheit gewährleistet ist. Ergänzend wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Abstände der Schützenstände

Die Abstände der Schützenstände, von Standmitte zu Standmitte gemessen, müssen bei Neuanlagen mindestens ein Meter betragen, der Abstand zu den Seitenwänden die Hälfte dieses Maßes. Gerade bei der Erstellung von Bauplänen sollte die Gesamtbreite etwas großzügiger bemessen werden, damit auch Wandverkleidungen aus Holz o.ä. berücksichtigt werden. Soll in einem solchen Schießstand auch die Disziplin Dreistellungskampf unter Verwendung von Pritschen ausgeübt werden, so ist zwischen den jeweils genutzten Bahnen ein Schützenstand freizulassen. Teilweise wird auch gefordert, die Breite der Schützenstände bei "Dreistellung" auf mind. 1,20 m zu erhöhen, was aus der Sicht des Schießsports durchaus sinnvoll und notwendig sein kann (es verbleibt bei Pritschenbreite 0,8 m dann ein Gang von gerade 0,4 m).

Brüstung

Insbesondere im Breitensport soll eine Absperrung über die gesamte Breite der Schießbahnen bzw. des Raumes reichen, um ein Betreten der Schießbahnen bei Schießbetrieb zu unterbinden. Solche Brüstungen besitzen in der Regel eine Höhe von 0,80 m, wobei die Toleranz zwischen 0,7 und 1,0 m liegt. Die obere Breite muß mehr als 0,3 m betragen;

eine solche ergibt sich meist von selbst aus der benötigten Montagefläche für die Scheibenzuganlagen.

Werden anstelle einer durchgehende Brüstung einzelne Ablagetische verwendet (solche gibt es auch in der Höhe verstellbar für die Disziplin "Dreistellungskampf"), so sind zwischen den einzelnen Tischen Absperrketten oder dgl. vorzusehen.

Absicherung der Schießbahn

In der Schießbahn befindliche Türen und Fenster sind bei Schießbetrieb geschlossen zu halten (Bei Türen bedeutet dies natürlich, daß diese von außen nicht zu öffnen sind). Soweit diese von direkten Schüssen getroffen werden können und nicht durchschußsicher sind, muß beschußseitig eine Verblendung angebracht werden. Es taucht öfters die Frage auf, ob doppelverglaste Isolierverglasungen durchschußsicher sind. Bei an Seitenwänden vorhandenen Fenstern ist dies zu bejahen; trotzdem sollte zum Schutz der Fenster selbst vor Beschädigungen auf eine Verblendung nicht verzichten. Eine solche Verblendung (Jalousien) schließt auch gleichzeitig störendem Lichteinfall aus.

Trennwände

Erfolgt z.B. in einem größeren Saal der Zugang zu den Schützenständen seitlich neben der Schießbahn, so ist dieser begehbare Teil des Raumes mit einer fugenlosen Schutzwand abzuschirmen. Solche Trennwände bestehen meist aus transportablen Einzelementen, müssen mindestens 2 m hoch sein und bündig auf dem Fußboden aufsitzen. Als Material kommen beispielsweise 18 mm dicke Holzfeinspanplatten (hier ist durch das seitliche Aufstellen keine Rückprallergefahr gegeben!) oder 20 mm starke Weichholzbretter in Betracht, ebenso aber im bezug auf die Durchschußsicherheit gleichwertige Materialien. Planen oder Decken sind nicht ausreichend.

Die Trennwände müssen an der Brüstung mind. 50 cm nach hinten reichen, damit die außen bzw. seitlich stehenden Schützen beim Hantieren mit ihren Waffen nicht neben die Trennwand gelangen können. Die einzelnen Teile solcher Wände sind so aufzustellen und miteinander zu verbinden, dass auch ein Dagegenlehnen oder Anstossen nicht zu einem Verschieben der Elemente führen kann.

Seitenwände, Decke

Für die Verkleidung von Seitenwände und Decke bestehen keine speziellen Vorschriften. Es erscheint aber sinnvoll, beim Einbau von Verkleidungen darauf Wert zu legen, daß diese günstigerweise schallabsorbierende Eigenschaften besitzen. So kann man bei abgehängten Decken auf im Innenausbau bewährte Systeme zurückgreifen, in die sich auch die Beleuchtungseinrichtungen blendfrei integrieren lassen.

Verkleidungen der Seitenwände mit Hinterfütterung aus künstlichen Mineralfasermatten, vor denen senkrechte Weichholzbretter mit Fugen angebracht werden, bieten neben guten akustischen Eigenschaften auch ein gutes optisches Bild. Teilweise wurde beanstandet,

daß an den Seitenwänden der Schießbahn Holz (Ehren-) schieben aufgehängt werden. Dies ist insbesondere dann nicht zu beanstanden, wenn die Scheiben höher als 2 m (freie Durchschußhöhe) angebracht sind.

Abschlusswand

Unter Abschlußwand versteht man die Wandfläche, auf der die Geschosßfänge montiert sind. Diese ist aus Sicherheitsgründen so zu gestalten, daß keine gefährlichen Geschosßrückpraller entstehen können. Holzverkleidungen dürfen aus diesem Grund keine Verwendung mehr finden. Als sehr problematisch haben sich insbesondere Holzfeinspanplatten erwiesen, von denen extreme Rückpraller bis weit in die Schützenstände auftreten können.

Als rückprallsicher gelten nach derzeitigem Stand der Technik z.B.

- Betonwände oder Mauerputz
- Stahlblech mind. 1,5 mm dick
- mind. 2 cm starke Weichfaserplatten, die aber mit einem geringen Abstand (ca. 1 cm) zum Untergrund montiert werden müssen
- Gipskartonplatten u.ä..

Bei bestehenden Schießständen ist bei Holzverkleidungen eine Nachbesserung notwendig, die sich auf den Bereich um die Geschosßfänge (1 m breiter, durchgehender Streifen) beschränkt.

Geschosßfangeinrichtung

Heute findet man in Schießständen für LD-Waffen überwiegend elektrische Scheibenzuganlagen, wobei die Anbieter hierzu auch entsprechende Geschosßfangeinrichtungen liefern.

Es handelt sich meist um Konstruktionen aus Stahlblech, bei denen das Abweisblech für die Geschosse zur Schießbahnsohle hin geneigt ist. Neuere Produkte besitzen Abweiser aus speziellen Kunststoffen, die ein geändertes Auftraffgeräusch hervorrufen und eine verminderte Zerlegung der Bleiprojektile bewirken sollen. Außerdem dienen Auffangbehälter dazu, die abgeleiteten Geschosse aufzufangen und deren Herumspritzen in der Schießbahn zu unterbinden.

In einigen Schießständen findet man immer noch Geschosßfangeinrichtungen in Form von mehrere Zentimeter dicke Bleiplatten, die bei entsprechender Wartung ein zerstörungsfreies

und vor allem leises Auffangen der Geschosse gewährleisten.

Beleuchtung

Die Schützenstände, eventuell die Schießbahn und die Scheiben bedürfen einer gleichmäßigen und ausreichenden Beleuchtung. Die Beleuchtungsstärken, die im Breitensport anzusetzen sind, betragen aus Gründen der Energieeinsparung für die Schützenstände und Schießbahn mind. 150 Lx und für die Scheiben etwa 700 bis 800 Lx.

Die gemäß Sportordnung des DSB und von der ISSF vorgeschriebenen Beleuchtungsstärken betragen 300 Lx indirekt im Raum (auch in den Schützenständen) sowie 1.000 Lx auf den Scheiben. Das Messverfahren mit Photozellen wird in den Technischen Regeln der ISSF und in den Schießstand – Richtlinien beschrieben.

Beleuchtungskörper, die bei einem möglichen Beschuß Schützen oder sich andere im Schießstandbereich aufhaltende Personen durch herabfallende Splitter gefährden können, sind mittels Blenden abzuschirmen oder mit einer transparenten Abdeckung so zu umschließen, dass Splitter aufgefangen werden. Dies gilt speziell für Beleuchtungskörper unmittelbar über oder vor den Schützenständen (nicht dahinter!) und innerhalb der Schießbahn sowie in dem begehbaren Teil des Raumes, soweit dort Beleuchtungs-

einrichtungen von direkten Schüssen getroffen werden können.

Befindet sich die Scheibenbeleuchtung nicht in handelsüblicher Form bei den Geschösfängen, sondern hinter einer durchgehenden Blende, so muss darauf geachtet werden, dass an dieser Blende keine gefährlichen Geschößrückpraller entstehen. Holzkonstruktionen müssen entweder rückprallsicher abgedeckt werden (z.B. Weichfaserplatten mit Abstand, Stahlblech etc.) oder so schräg zur Schußrichtung montiert sein, dass in die Schützenstände rückprallende Geschosse nicht auftreten können.

Bei vielen Schießständen im Breitensport lässt bei der Überprüfung feststellen, dass diese nicht ausreichend beleuchtet werden. Die notwendigen 700 lx werden auf der Scheibenoberfläche zwar oft noch erreicht, dafür aber sind Schießbahn und Schützenstände nahezu dunkel. Wie Praxiserfahrungen zeigen, liegt aber das Leistungsniveau von Schützen, die in ausreichend beleuchteten Schießständen - mit den geforderten 150 Lx in den Schützenständen – deutlich über dem Durchschnitt. Vielleicht ergibt sich hierdurch ein Anreiz für die Betreiber, die oben angeführten Beleuchtungsstärken durch Nachrüsten in ihren Schießständen zu erreichen.

Insbesondere bei der farblichen Gestaltung von Abschlußwänden taucht die Frage auf, welche Farbtöne aus schießsportlicher Sicht der Vorzug gegeben werden sollte. In der Praxis hat sich gezeigt, dass zartgrüne (RAL 6019) oder zartgraue (RAL 7038) Farbtöne (heute auch beige) dazu führen sollen, dass die Augen der Schützen nicht zu schnell ermüden und auch keine Blendwirkung durch zu helle Farbgebung der Abschlußwand um die Geschösfänge auftritt.

Lagerung von Gegenständen in der Schießbahn

Innerhalb der gesamten Schießbahn dürfen sich nur solche Gegenstände befinden, die für die Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendig sind. Oft werden in Schießbahnen, insbesondere bei Mehrfachnutzung eines einer Gaststätte angeschlossenen Saales, Stühle, Bänke und Tische aufbewahrt. An diesen Gegenständen können, oft nicht reproduzierbar, für die Schützen gefährliche Geschößrückpraller (Augenverletzungen!) entstehen.

Aus diesem Grund müssen die Schießbahnen von Möbeln freigehalten werden. Lässt sich dies in Einzelfällen nicht gewährleisten, so können durch Abdeckungen mit Planen und

dergleichen Rückpraller vermieden werden.

Neuerdings findet man vermehrt durch Schützenvereine angebrachte Tafeln mit den Werbeschriftzügen der Sponsoren in den Schießbahnen. In vielen Fällen bestehen diese aus Holzfeinspanplatten, die dann teilweise so schräg aufgestellt sind, daß an deren Oberfläche zurückprallende Bleigeschosse direkt in Augenhöhe – und dann noch auf kurze Distanzen – in die Schützenstände zurückfliegen. Deshalb sollten diese Werbeschriftzüge nur in Form von Folienbahnen sich in der Schießbahn befinden.

Zusätzliche Zieleinrichtungen

Zum Beschießen mit LD-Waffen werden heute im Handel unterschiedlichste Vorrichtungen

wie laufende Scheibe, Klappscheiben, Pins u.ä. angeboten. Bei deren Aufstellen muß beachtet werden, dass diese Nutzungsänderung im Regelfall durch die bestehende waffenrechtliche Erlaubnis für die Schießstätte nicht abgedeckt sein kann. Um seinen ausreichenden Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sollte der Betreiber die zuständige Behörde über den geplanten Einbau solcher Einrichtungen schriftlich in Kenntnis setzen.

Die Erlaubnisbehörde kann somit – eventuell unter Beteiligung eines Schießstandsachverständigen – eine Entscheidung herbeiführen, ob es sich hier um eine wesentliche Nutzungsänderung i.S.d. § 27 Abs.1 WaffG handelt, die dann der Erlaubnis bedarf. Im Regelfall kann man der Auffassung folgen, dass durch den nachträglichen Einbau von Klappscheibenanlagen etc. zwar eine Nutzungsänderung erfolgt, die aber nicht wesentlich i.S.d. § 27 Abs.1 WaffG sein muss und somit keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf.

In § 27 Abs. 1 Waffengesetz (Schießstätten) wird u.a. sinngemäß ausgeführt:
"Wer eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Nutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde."

Anforderungen an offene Schießstände an LD-Waffen

Offene Schießstände zum Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, erhalten durch die erfreuliche Zunahme der Aktivitäten im Bereich Sommerbiathlon zunehmend Verbreitung. Oft handelt es sich um behelfsmäßig errichtete Anlagen, die nur für diese eine Veranstaltung genutzt werden. Hierbei ergibt sich häufig die berechtigte Frage, welche Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllt werden müssen, da aufwendige Sicherheitsbauten oft kaum in Relation zu der dann tatsächlichen Nutzungsdauer stehen. Für das eigentliche Gefährdungspotential selbst spielt die Nutzungsdauer naturgemäß natürlich keine Rolle.

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob der zu errichtende Schießstand im bezug auf seinen Gefahrenbereich in einem freien, sog. schwach besiedelten Gebiet oder in einem bebauten, von Menschen regelmäßig begangenen Bereich liegt.

Gefahrenbereich

Der Begriff Gefahrenbereich wird unter Nr. 1.1.2.2 der Schießstand-Richtlinien definiert: Der Gefahrenbereich weist den Teil des Hintergeländes aus, in dem bei unzureichender Absicherung oder vorschriftswidriger Durchführung des Schießens eine Gefährdung durch Freiflieger oder Querschläger eintreten kann.

Der Gefahrenbereich wird von 25° seitlich der äußeren Schießbahnen und der möglichen

Gesamtflugweite des Geschosses bestimmt.

Bei LD-Waffen beträgt die anzunehmende maximale Gesamtflugweite der Bleikelchgeschosse ca. 250 m.

Notwendige Sicherheitsbauten

Offene Schießbahnen für LD-Waffen sind nach außen immer durch eine mind. 2 m hohe fugenlose Schutzwand (z.B. aus 2 cm dicke Weichholzbretter, gefalzt oder überlappend angebracht, mit einer rückprallsicheren Verkleidung), die bündig auf dem Boden aufsitzen

muss, abzuschließen. Ein Abschirmen durch Seiten- und Hochblendenabdeckung kann entfallen, wenn das Gelände in Schußrichtung in einer Tiefe von 250 m und seitlich in einem Winkel von 25° zur Schußrichtung gegen ein Betreten abgesichert wird. Eine solche Maßnahme kommt insbesondere in den sog. schwach besiedelten Gebieten i.S.d. Nr. 4.9 der Schießstand-Richtlinien in Betracht.

Schwach besiedelte Gebiete

Ein Gelände ist als schwach besiedelt und wenig begangen anzusehen, wenn es z.B.

- aus wenig besuchten Wasserflächen, Mooren oder ähnlichen Flächen besteht
- nur land- und forstwirtschaftlich genutzt und während des Schießens abgesperrt wird
- nur von Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Vornahme zeitbedingter, nicht in die Schießzeiten fallende Arbeiten betreten wird.

Ist die angegebene Absperrung des Gefahrenbereiches nicht durchführbar oder befinden sich hier Straßen, Wanderwege bzw. Bebauung, so sind die Schießbahnen durch abgestimmte Sicherheitsbauten in Form von Seitenwände und Hochblenden abzuschirmen. Die maßgebliche Höhensicherung beträgt bei solchen Schießständen 20°, bezogen auf die Schußrichtung und die jeweilige Antraghöhe (liegender Anschlag 30 cm, ansonsten tatsächliche Brüstungshöhe).

Behelfsmäßige Schießstände

Behelfsmäßige Schießstände lassen sich oft in Maschinenhallen oder Feldscheunen unterbringen, so dass die entsprechende Abschirmung des Gefahrenbereiches durch diese Gebäudeteile gewährleistet ist. In diesen Fällen muss nur noch auf die innere Sicherheit des Schießstandes, insbesondere hinsichtlich gefährlicher Rückpraller, geachtet werden.

An den Schützenständen muss in solchen Anlagen eine Absperrung (zumindest Trennlinie)

über die ganze Breite der Schießbahnen vorhanden sein. Bei der Seitensicherung ist darauf

zu achten, dass diese deutlich bis hinter die Schützenstände reicht, weil insbesondere beim Spannen und Laden im Liegendanschlag ansonsten Gefährdungen für seitlich stehende Zuschauer auftreten könnten. Für die Waffen, die beim Sommerbiathlon in den Schützenständen zurückgelassen werden, sind entsprechende Gewehrstände bereitzustellen.

Da meist im stehenden und liegenden Anschlag geschossen wird, sind die Klappscheibenanlagen in entsprechenden Höhen anzubringen. Die gesamte Abschlußwand muß rückprall-

sicher gestaltet sein. Bei Eigenbauten muss darauf geachtet werden dass von dem Abdeckungen der Klappscheiben keine rückprallenden Geschosse hervorgerufen werden.

Regelauflagen für das Betreiben von Schießständen

Bei der Nutzung von Schießständen sind spezielle Regelaufgaben zu beachten, die übersichtsartig im folgenden aufgelistet werden:

- Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.
- Es darf nur auf der im Abnahmegutachten bzw. Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Scheibe zu schießen; zugelassene Anschlagarten sind zu beachten.
- In der Schießstätte muss eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.
- Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen (Schießleiter) geschossen werden, die Vorgaben gemäß § 10 der AWaffV für Aufsichtspersonen sind zu beachten.
- Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, dass niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verlässt.
- Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
- Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht dem Schießbetrieb dienen, freizuhalten.
- Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
- Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
 - ausreichender Verbandskasten
 - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
 - netzunabhängige Notbeleuchtung mind. starke Taschenlampe)

Die Verwahrorte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

- Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (§ 27 Abs. 1 WaffG-neu) z.B. über die Rahmenversicherung des Landesverbandes zu erbringen.
- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherungseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschossfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften (§ 36 WaffG-neu

und AWaffV) untergebracht sein. Schusswaffen sind im ungeladenen Zustand und räumlich getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.

- Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.
- Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten (Abschnitt 4. der AWaffV), insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen (siehe § 27 Abs. 3 WaffG-neu) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Der Schießbetrieb bei neuerstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV).
Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.
- Die Aufgabe des Schießbetriebes bzw. die Auflassung der Schießstätte sowie eine Änderung in der Person des verantwortlichen Betreibers ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bei speziellen Fragen wenden Sie sich an den Schützenkreis Lippe (Heinrich Wallbaum) oder direkt an den Umweltbeauftragten des WSB, Herrn Arnold Kottenstedde (erreichbar über den WSB)